

Mandanteninformation 1/ 2020

Akuthinweise wegen Coronakrise

Die Bundesregierung hat beschlossen, wegen der Coronakrise die Regelungen zum Kurzarbeitergeld zu verbessern bzw. über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) den betroffenen Unternehmen unbürokratisch zinsgünstige **Darlehen** zu gewähren.

Wie auf den Internetseiten der Bundesregierung zu lesen ist, werden die Verwaltungsanweisungen für die unbürokratische Verbesserung beim Kurzarbeitergeld und für die Darlehensgewährung durch die KfW Anfang April 2020 vorliegen.

Wenn Unternehmen keine Einnahmen mehr haben, weil die Umsätze mangels Kunden wegbrechen und die Mitarbeiter nichts zu tun haben, sollte man unbedingt **schriftlich** (oder online) unverzüglich bei der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) Kurzarbeitergeld beantragen. Nur wenn man diesen schriftlichen Antrag gestellt hat, kommt man evtl. in den Genuss des Kurzarbeitergeldes. Beim Kurzarbeitergeld sieht es nach alter (bisheriger) Lesart so aus, dass der Arbeitgeber nur für die Zeit der Arbeit ein Bruttogehalt (sozialversicherungspflichtig) an den Arbeitnehmer auszahlt.

Für die Zeit der Nichtarbeit (Kurzarbeit), stehen dem Arbeitnehmer dann Kurzarbeiterleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit zu. Bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 % und bei Arbeitnehmern ohne Kinder 60 % vom letzten Nettogehalt.

Damit der Arbeitnehmer nicht ohne Geld dasteht, muss der Arbeitgeber diese 60 bzw. 67 % vom Netto ebenfalls an den Arbeitnehmer überweisen. Er bekommt dann, wenn der Kurzarbeitergeldantrag positiv beschieden wird, von der Bundesagentur für Arbeit diese verauslagten Gelder erstattet.

Etwas anderes ist gegeben, wenn es eine **behördlich angeordnete Quarantäne** gibt. Für diesen Fall zahlt der Arbeitgeber zwar an die Arbeitnehmer in vollem Umfang das Gehalt weiter, bekommt es aber in vollem Umfang (incl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) vom Gesundheitsamt – also vom Staat – erstattet.

Sollte zudem auch der Unternehmer in Quarantäne gehen müssen, soll er einen Verdienstaufschlag und die weiterlaufenden Betriebsausgaben erstattet bekommen.

Dies gilt aber nur für angeordnete Quarantäne.

Wegen der angeordneten Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten bleiben vor allen Dingen viele Mitarbeiterinnen zuhause und betreuen ihre Kinder. Sollten sie zeitgleich eine eigene Krankmeldung vorlegen, gibt es die 6wöchige Lohnfortzahlung und die Erstattung für den Arbeitgeber durch das Aufwendungsausgleichsgesetz.

Sollte eine Krankmeldung für die Kinder vorliegen, wird regelmäßig für die Krankheitszeit kein Gehalt gezahlt und die Mitarbeiter bekommen für diese Zeit auf Antrag Krankengeld von der Krankenkasse.

Sollten weder für Kind noch Mutter Krankmeldungen vorliegen, wird die Arbeitskraft der Mitarbeiterin nichtsdestotrotz geschuldet.

Hier bieten sich als Lösungen an, dass die Mitarbeiterin

- zuhause bleibt und
- homeoffice macht oder
- Überstunden abbaut.
- Auch wäre es möglich, dass die Mitarbeiterin bezahlten Urlaub für die Zeit der Nichtarbeit nimmt oder – wenn das nicht geht –
- unbezahlter Urlaub gewährt wird.

Bei uns in der Kanzlei handhaben wir es so, dass wir auf diese Ausnahmesituation großzügig reagieren und die Mitarbeiter unter Weiterzahlung der Bezüge zur Kinderbetreuung freistellen, weil die Mitarbeiter hier in einer unverschuldeten (vorübergehenden) Notlage sind und wohl die Großzügigkeit des Arbeitgebers zu schätzen wissen und deshalb dem Arbeitgeber ebenfalls entgegenkommen würden, wenn dieser einmal einen Arbeitsengpass z. B. bei Krankheit oder Schwangerschaft haben sollte.

Bleiben Sie gesund.

Ihr
Friedhelm Gehrman
und Team